



Unterrichtung 19/320

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesmeldegesetzes und weiterer Vorschriften

Die Landesregierung unterrichtet den Schleswig-Holsteinischen Landtag unter Hinweis auf Artikel 28 Absatz 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz.

Federführend ist das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung

Zuständiger Ausschuss: Innen- und Rechtsausschuss

Ministerium für Inneres, ländliche Räume,
Integration und Gleichstellung | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Ministerin

Präsident des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Klaus Schlie
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

3. August 2021

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesmeldegesetzes und weiterer Vorschriften

Sehr geehrter Herr Präsident,

den beiliegenden Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesmeldegesetzes und weiterer Vorschriften übersende ich unter Hinweis auf Artikel 28 Absatz 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz mit der Bitte um Kenntnisnahme. Der Gesetzentwurf ist gleichzeitig den zu beteiligenden Verbänden zur Anhörung zugeleitet worden.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Sabine Sütterlin-Waack

Anlagen: Gesetzentwurf



Gesetzentwurf

der Landesregierung Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesmeldegesetzes
und weiterer Vorschriften**

A Problem

Das Bundesmeldegesetz (BMG) wird zum 1. Mai 2022 bezüglich der automatisierten Datenübermittlung an Behörden im Falle des Datenabrufs novelliert. Der bisherige Datenabrufkatalog und -auswahlkatalog nach § 38 BMG hat sich als zu klein erwiesen, um die Aufgabenwahrnehmung der Behörden bundesweit gleichsam zu gewährleisten. Daher wurde der erforderliche Datenkatalog nun bundeseinheitlich im Datenumfang und bezüglich der Auswahl- und Übermittlungsdaten abgestimmt. Damit wird ein bundesweiter Datenabruf für alle teilnehmenden Behörden vereinheitlicht. Deswegen ist das Landesmeldegesetz entsprechend anzupassen. Im Wesentlichen verbleiben im Landesmeldegesetz die regelmäßigen Datenübermittlungen auf Landesebene.

Das Bundesmeldegesetz definiert über das Bundesdatenschutzgesetz, wer Behörde oder sonstige öffentliche Stelle ist, die eine Behördenauskunft erhalten dürfen. Sofern sich derartige Behörden privater Stellen als Erfüllungsgehilfen bedienen, gestaltet sich die Behördenauskunft schwierig. Für einen eng ausgelegten Aufgabenbereich sollen diese Stellen öffentlichen Stellen gleichgestellt werden, um die Behördenauskunft rechtssicher nutzen zu können.

Es besteht ein zunehmendes Problem im Bereich der Zulassungsbehörden, da die Betroffenen eine Änderung ihrer Anschrift aus Anlass einer Anmeldung, Ummeldung oder Abmeldung zwar der örtlich zuständigen Meldebehörde mitteilen, die Mitteilung der Betroffenen an die zuständige Zulassungsbehörde wird jedoch häufig unterlassen. Dies führt bei den Zulassungsbehörden dazu, dass das örtliche und zentrale Fahrzeugregister nicht auf dem aktuellen Stand ist. Behördliche Anschreiben an Fahrzeughalter (insbesondere in Bußgeldangelegenheiten, aber auch bei der Kfz-Steuer oder in Mängelverfahren) werden dann als vermeidbare Postrückläufer an die Behörde zurückgehen. Die erforderliche Anschriftenrecherche sorgt bei den Behörden für erheblichen Aufwand. Gleiches gilt bei einem Sterbefall.

Zur Bekämpfung rechtswidriger Kinderehen erhalten die unteren Standesamtsaufsichten in den Fällen einer entsprechenden Eheschließung Mitteilung der Meldebehörde.

Das Landesarchivgesetz ist zur Klarstellung anzupassen. Damit wird vermieden, dass Daten so genannter beigeschriebener Personen im Melderegister nach Ende der Speicherungspflicht gelöscht werden, ohne diese Daten zuvor dem zuständigen Archiv zur Aufbewahrung anzubieten.

Das Bundesmeldegesetz (BMG) definiert als Bundesgesetz abschließend die Alters- und Ehejubiläen. Die Amtsordnung ist daher anzupassen.

Im Übrigen erfolgt eine redaktionelle Anpassung des Landesmeldegesetzes an die EU-Datenschutzgrundverordnung.

B Lösung

Änderung des Landesmeldegesetzes und anderer Vorschriften.

C Alternativen

Keine.

D Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Durch die Schaffung einer automatisierten Datenübermittlung an die Kfz-Zulassungsbehörden werden geringfügige Umstellungskosten bei Dataport anfallen, die im Rahmen der laufenden Pflegepauschale abgegolten werden. Die Zulassungsbehörden sind für die automatisierte Datenübermittlung zu ertüchtigen, um keinen Medienbruch in der Kommunikation der Meldebehörde mit der zuständigen Zulassungsstelle entstehen zu lassen. Der Umstellungsaufwand bei den Kfz-Zulassungsstellen kann gegenwärtig nicht beziffert werden.

Im Gegenzug werden die Aufwände bei den beteiligten Behörden und Meldebehörden sinken, da schriftliche Anfragen bei den Meldebehörden weitestgehend entfallen und die Zustellung behördlicher Schreiben bzw. Bescheide weitestgehend problemlos erfolgen wird.

Für die regelmäßige Datenübermittlung der Meldebehörde an die Landesamtsaufsicht wird ein geringer Aufwand entstehen, da die Fachverfahren angepasst werden müssen. Gesetzesänderungen sind durch die Wartungspauschalen in den Fachverfahren abgegolten, so dass hier keine monetären Aufwände für die Kommunen entstehen.

Für die Erweiterung des Landesarchivgesetzes fallen keinen Kosten an, da die Verpflichtung des Anbietens der zu löschenden Daten an das Archiv bereits bestand. Lediglich die Umsetzung in der Praxis erfolgte heterogen.

2. Verwaltungsaufwand

Zur Umsetzung des Lichtbildabrufs aus dem Pass- und Personalausweisregister ab Mai 2022 ist eine Verordnungsermächtigung erforderlich, um die technischen Voraussetzungen zu schaffen.

Die Änderung der Amtsordnung wird dazu führen, dass zwar in geringfügig weniger Fällen eine Datenübermittlung an die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der amtsangehörigen Gemeinden erfolgt, dafür erfolgt diese zukünftig regelmäßig, also ohne das Erfordernis eines eigenen Ersuchens. Der Aufwand auf Seiten der Meldebehörden und der Daten empfangenden Stellen verringert sich daher.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Es bestehen keine Auswirkungen für die private Wirtschaft

E Länderübergreifende Zusammenarbeit

Hamburg, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein nutzen für die elektronische Kommunikation der Meldebehörden gemeinsam die Clearingstelle und zentrale Spiegel-datenbank bei Dataport.

F Information des Landtages nach Art 28 der Landesverfassung

Die Information des Landtages nach dem Parlamentsinformationsgesetz ist mit Schreiben vom x.x.2021 erfolgt.

G Federführung

Federführend für den Gesetzentwurf ist das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung.

Gesetz
zur Änderung des Landesmeldegesetzes
und weiterer Vorschriften
Vom XX. XX 2021

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Landesmeldegesetzes

Das Landesmeldegesetz in der Fassung vom 20. Oktober 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 344, ber. S. 403), geändert durch Gesetz vom 17. Mai 2016 (GVOBl. Schl. S. 127), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3 (gestrichen)“

b) § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4 Datenübermittlungen an öffentliche Stellen“

c) § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5 Regelmäßige Datenübermittlungen an die Kraftfahrzeug-Zulassungsbehörde“

d) Nach § 8 werden folgende Überschriften neu eingefügt:

„§ 8a Regelmäßige Datenübermittlungen an die untere Landesamtsaufsichtsbehörde

§ 8b Datenübermittlungen an die Kreise und kreisfreien Städte“

2. In § 2 Absatz 1 wird folgender Satz neu angefügt:

„Spätestens einen Monat nach dem jeweiligen Anlass sind die Daten zu löschen.“

3. § 3 wird gestrichen.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 4 Datenübermittlungen an öffentliche Stellen“

- b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Meldebehörde darf den für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zuständigen Behörden die Pass- und Personalausweisbehörde mitteilen, die den Personalausweis oder Reisepass der betroffenen Person ausgestellt hat.“

- c) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Zusätzlich zu den Daten nach Satz 1 sind bei einer Anmeldung der Tag des Einzugs, die letzte frühere Anschrift, bei einer Abmeldung der Tag des Auszugs, die neue Anschrift sowie bei einem Sterbefall der Sterbetag zu übermitteln.“

d) In Satz 3 wird das Wort „verwendet“ durch das Wort „verarbeitet“ ersetzt.

5. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5 Regelmäßige Datenübermittlungen an
die Kraftfahrzeug-Zulassungsbehörde

Die Meldebehörde übermittelt der Kraftfahrzeug-Zulassungsbehörde aus Anlass einer An- oder Abmeldung oder eines Sterbefalls zum Zwecke der Fortschreibung des zentralen und des örtlichen Fahrzeugregisters folgende Daten von Personen, die das 17. Lebensjahr vollendet haben:

1. Vor- und Familiennamen,
2. frühere Namen,
3. Ordens- oder Künstlernamen,
4. Tag und Ort der Geburt,
5. Geschlecht,
6. gegenwärtige und frühere Anschrift,
7. Tag des Ein- oder Auszugs und
8. Sterbedatum.

Daten von Personen, die nicht im zentralen und örtlichen Fahrzeugregister gespeichert sind, sind unverzüglich zu löschen.“

6. In § 6 wird folgender Satz neu angefügt:

„Daten von Personen, die nicht für die genannten Zwecke benötigt werden, sind unverzüglich zu löschen.“

7. Nach § 8 werden folgender §§ 8a und 8b neu eingefügt:

„§ 8a Regelmäßige Datenübermittlungen
an die untere Standesamtsaufsichtsbehörde

Zum Zweck der Prüfung der Einleitung von Verfahren zur Aufhebung von Minderjährigenehen nach § 1316 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 3 Satz 2 des

Bürgerlichen Gesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, zuletzt ber. 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Mai 2021 (BGBl. I S. 1082), in Verbindung mit § 1 der Landesverordnung vom 26. Mai 1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 199), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30), zur Bestimmung der zuständigen Behörde nach § 1316 Abs. 1 Nr. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches vom 26. Mai 1998, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Mai 2021 (BGBl. I S. 1082), übermitteln die Meldebehörden der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung der unteren Standesamtsaufsichtsbehörde aus Anlass der An- oder Abmeldung, der Namensänderung oder der Änderung des Familienstands folgende Daten von Personen, die vor Eintritt der Volljährigkeit eine Ehe geschlossen haben:

1. Vor- und Familiennamen,
2. früherer Namen,
3. Geburtsdatum und Geburtsort sowie bei Geburt im Ausland auch den Staat,
4. Geschlecht,
5. Staatsangehörigkeiten,
6. gegenwärtige und frühere Anschriften,
7. Einzugsdatum, Auszugsdatum,
8. Familienstand, Datum und Ort der Eheschließung sowie bei Eheschließungen im Ausland auch den Staat,
9. Ehepartnerin oder Ehepartner
 - a) Familiennamen,
 - b) Vornamen,
 - c) Geburtsdatum,
 - d) gegenwärtige Anschriften,
 - e) Sterbedatum und
10. Auskunftssperre nach § 51 des Bundesmeldegesetzes.

§ 8b

Datenübermittlungen an die Kreise und kreisfreien Städte oder die von ihr mit der Durchführung betrauten Stelle

Zur Durchführung der Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen nach dem Landesabfallwirtschaftsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 26), zuletzt geändert durch Artikel 1 Gesetzes vom 8. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 16), darf die Meldebehörde auf Ersuchen der zuständigen Behörde oder der von ihr mit der Durchführung betrauten Stelle folgende Daten volljähriger Einwohnerinnen und Einwohner übermitteln:

1. Vor- und Familiennamen,
 2. frühere Namen,
 3. gegenwärtige und letzte frühere Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung,
 4. Tag des Ein- und Auszuges.“
8. In § 10 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „verwendet“ durch das Wort „verarbeitet“ ersetzt.
9. § 11 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 4 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - b) In Nummer 5 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.
 - c) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 neu angefügt:

„6. die Durchführung des Lichtbildabrufs aus den Pass- und Ausweisregistern gemäß § 22a Passgesetz vom 19. April 1986 (BGBl. I S. 537), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 28. März 2021 (BGBl. I S. 591), und § 25 Personalausweisgesetz vom 18. Juni 2009 (BGBl. I S. 1346), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 28. März 2021 (BGBl. I S. 591).“

Artikel 2

Änderung der Amtsordnung

§ 6 der Amtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 112), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 514), erhält folgende Fassung:

„§ 6 Datenübermittlungen an amtsangehörige Gemeinden

Die Meldebehörden der Ämter übermitteln den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der amtsangehörigen Gemeinden zur Erfüllung der Repräsentationspflicht bei der Anmeldung, der Abmeldung, bei der Geburt eines Kindes und bei einem Sterbefall folgende Daten der Einwohnerinnen und Einwohner ihrer Gemeinde:

1. Vor- und Familiennamen,
2. Doktorgrad,
3. Ordens- oder Künstlernamen,
4. Tag der Geburt,
5. Geschlecht,
6. gesetzliche Vertreterin oder gesetzlicher Vertreter,
7. Staatsangehörigkeiten,
8. Anschrift, gekennzeichnet nach Haupt- oder Nebenwohnung,
9. Tag des Ein- oder Auszugs und
10. Sterbetag.

Zusätzlich übermittelt die Meldebehörde zur Erfüllung der Repräsentationspflicht aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen gemäß § 50 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 6. April 2021 (BGBl. I S. 530), einen Monat vor Vollendung die Jubiläumsdaten. Die Daten Betroffener, für die eine Auskunftssperre nach § 51 des Bundesmeldegesetzes im Melderegister gespeichert ist, dürfen nicht übermittelt werden; bei Alters- und Ehejubiläen oder Lebenspartnerschaftsjubiläen gilt das auch

für die Daten der Ehegattin oder des Ehegatten, der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners, für die eine solche Auskunftssperre nicht gespeichert ist. Die betroffenen Personen haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen. Auf das Widerspruchsrecht sind die betroffenen Personen bei der Anmeldung in der Meldebehörde sowie jährlich durch ortsübliche Bekanntmachung hinzuweisen. Die Datenempfängerinnen und Datenempfänger haben die Daten spätestens einen Monat nach dem jeweiligen Anlass zu löschen oder der Meldebehörde zurückzugeben.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Artikel 1 Nummer 6 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft; im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Mai 2022 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 2021

Daniel Günther

Ministerpräsident

Dr. Sabine Sütterlin-Waack

Ministerin für Inneres, ländliche Räume,

Integration und Gleichstellung

Dr. Bernd Buchholz

Monika Heinold

Minister für Wirtschaft, Verkehr,
Arbeit, Technologie und Tourismus

Finanzministerin

Begründung

Allgemeiner Teil

Zur effizienten Aufgabenerledigung erhalten Behörden seit 2015 bundesweit bestimmte Daten durch einen automatisierten Abruf. Im Zuge der praktischen Anwendung wird das Bundesmeldegesetz (BMG) bezüglich der bundeseinheitlichen Erweiterung des gegenwärtigen Datenabrufkataloges geändert. Daher sind §§ 4 und 5 des Landesmeldegesetzes anzupassen, da der landesrechtliche Erweiterungsdatenkatalog entbehrlich geworden ist.

Die Kfz-Zulassungsstellen erhalten regelmäßig Daten, um den dortigen Registerbestand aktuell zu halten.

Die unteren Standesamtsaufsichtsbehörden erhalten seitens der Meldebehörden regelmäßig Daten zu Personen, die gegen das Verbot der Kinderehe eine Ehe geschlossen haben, um diese aufheben zu können.

Zur Durchführung der Aufgaben des Abfallwirtschaftsgesetzes bedienen sich die zuständigen Stellen auch privater Dienstleister, diese sollen insoweit Behörden gleichgestellt werden.

Die Amtsordnung und das Landesarchivgesetz sind redaktionell zu ändern.

Zu den einzelnen Artikeln

Zu Artikel 1 – Änderung des Landesmeldegesetzes

Nummer 1

Das Inhaltsverzeichnis ist auf Basis der geänderten Überschriften entsprechend fortzuschreiben.

Zu Nummer 2

Es wird eine verbindliche Löschungsverpflichtung eingeführt.

Zu Nummer 3

§ 136 der Abgabenordnung wurde gestrichen. Daher ist der Anlass für die regelmäßige Datenübermittlung entfallen.

Zu Nummer 4

Buchstabe a) und b)

Der bisherige Absatz 1, der bislang den Datenabrufkatalog des BMG für Behörden erweitert hat, ist wegen der Änderung des BMG in seiner bisherigen Fassung entbehrlich geworden.

Der neue Absatz 1 berücksichtigt, dass die für die Ahndung von (Verkehrs-)Ordnungswidrigkeiten zuständigen Stellen u.U. das Lichtbild der betroffenen Person benötigen. Um die ausstellenden Pass- und Personalausweisbehörde um Übermittlung des Lichtbildes ersuchen zu können, muss die anfragende Behörde Kenntnis haben, welche Pass- und Personalausweisbehörde das hoheitliche Dokument ausgestellt hat.

Buchstabe c)

Die Neufassung des Satzes 2 berücksichtigt, dass nur die erforderlichen Anschriften aus Anlass einer An- oder Abmeldung übermittelt werden müssen. Im Fall der Anmeldung wird die letzte frühere Anschrift übermittelt, die die betroffene Person vor der Anmeldung bezogen hat. Vorhandene weitere aktive Anschriften werden auf Basis von Satz 1 übermittelt.

Gleiches gilt für die Abmeldung einer Wohnung.

Buchstabe e)

Die Änderung ist redaktioneller Art. Die EU-Datenschutzgrundverordnung erfordert eine Anpassung an die dortige Begriffsbestimmung.

Zu Nummer 4

Der bisherige § 5 ist wegen der Änderung des Bundesmeldegesetzes entbehrlich geworden. Mit der neu eingefügten regelmäßigen Datenübermittlung der Meldebehörde an die Kfz-Zulassungsbehörde nach § 5 (neu) wird sichergestellt, dass die Fahrzeugregister aktualisiert werden können. Damit wird sichergestellt, dass Anschreiben an die aktuelle Anschrift zugestellt werden. Die bisherige Recherche der aktuellen Anschrift kann entfallen.

Zu Nummer 5

Am 22. Juli 2017 ist das Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen (BGBl. I S. 2429) in Kraft getreten. Im Interesse eines wirksamen Gesetzesvollzuges wird die untere Standesamtsaufsicht, die als zuständige Verwaltungsbehörde für den Antrag auf Eheaufhebung nach § 1316 Absatz 1 Nr. 1 Satz 2 BGB bestimmt wurde, Kenntnis von denjenigen Ehen gesetzt, die unter Verstoß gegen § 1303 Satz 1 BGB (Verbot der Minderjährigenehe) geschlossen wurden. Während die Standesämter erst anlässlich der Vorsprache zur Beurkundung der Geburt eines Kindes von einer Minderjährigenehe Kenntnis erhalten, liegen die erforderlichen Daten (Geburtsdatum, Tag der Eheschließung und somit auch die Information über eine Eheschließung vor Volljährigkeit) insbesondere bei den Meldebehörden vor, da diese als erste Anlaufstelle gerade auch für Flüchtlinge und Ausländer fungieren. Aus diesem Grund wird eine regelmäßige Datenübermittlung durch die Meldebehörde an die untere Standesamtsaufsicht neu eingeführt.

Zu Nummer 6

Zur Durchführung der Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen nach dem Landesabfallwirtschaftsgesetz bedienen sich die zuständigen Behörden Dienstleister. Im Zuge dieser Aufgabenwahrnehmung sollen diese Stellen insoweit Behörden gleichstehen und von den Meldebehörden Daten übermittelt bekommen. Damit wird sichergestellt, dass Daten rechtssicher verarbeitet werden, um die gebühren-

bzw. beitragspflichtigen Personen im Wege der Behördenauskunft zweifelsfrei ermitteln zu können.

Zu Nummer 7

Es wird eine verbindliche Löschungsregel eingeführt.

Zu Nummer 8

Die Änderung ist redaktioneller Art. Die EU-Datenschutzgrundverordnung erfordert eine Anpassung an die dortige Begriffsbestimmung.

Zu Nummer 9

Mit der Änderung des Pass- und Personalausweisgesetzes sind die Möglichkeiten zu eröffnen, dass die zum Lichtbildabruf berechtigten Behörden, jederzeit das Lichtbild aus den Pass- und Personalausweisregistern automatisiert abrufen dürfen. Um dies umzusetzen, bedarf es einer Verordnungsermächtigung.

Zu Artikel 2 – Änderung der Amtsordnung

Die bisherige Befugnis der Meldebehörde, Daten betroffener Personen bei einem bestimmten Anlass zu übermitteln, wird zukünftig auf eine anlassbezogene Datenübermittlung ohne Ersuchen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters umgestellt. In der Landesmeldeverordnung werden die zu übermittelnden Daten nach dem jeweiligen Anlass festgelegt. Der Aufwand auf beiden Seiten wird letztlich verringert.

Es findet eine Anpassung der bisherigen Regelung bei Ehe- und Altersjubiläen an die Regelung des § 50 Absatz 2 Bundesmeldegesetz statt, da so genannte „Runde Geburtstage“ im Besonderen für die Erfüllung von Repräsentationszwecken geeignet erscheinen. Ab dem 70. Geburtstag jeden folgenden Geburtstag zu würdigen, ist vor dem Hintergrund der gegenwärtigen Lebenserwartung nicht mehr angemessen.

Um die datenschutzrechtlichen Belange der betroffenen Personen zu wahren, wird ein Widerspruchsrecht eingeräumt, auf das die Meldebehörde bei einer Anmeldung und die Gemeinde einmal jährlich durch ortsübliche Bekanntmachung hinweisen.

Der Zeitraum für die Aufbewahrung der übermittelten Daten wird auf drei Monate verkürzt, da für eine längere Frist mittlerweile kein Anlass besteht.

Zu Artikel 3 – Inkrafttreten

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Es bedarf eines gespaltenen Inkrafttretens, da die Verordnungsermächtigung nach Artikel 1 Nummer 6 vorgeschaltet sein muss.